

An  
alle Interessierten

**Studierendenparlament der  
RWTH Aachen**  
Students' Parliament

**Marten Schulz**  
Stellvertretender Präsident des  
72. Studierendenparlaments

Pontwall 3  
52062 Aachen  
GERMANY

+49 241 80-93778

mschulz@  
stud.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: ms  
**24.03.2025**

## **Beschluss des 72. Studierendenparlaments** Änderung der Wahlordnung (diverse Änderungen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bescheinigt, dass auf der 8. Sitzung des 72. Studierendenparlaments am 2025-03-19 folgender Beschluss gefasst wurde<sup>1</sup>:

Der Antrag „SP72-E097 - Änderung der Wahlordnung (diverse Änderungen)“ wird mit **(30/0/0)** in der folgenden Fassung **angenommen**:

*Das Studierendenparlament der RWTH Aachen beschließt, die Wahlordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen wie folgt zu ändern:*

1. **Ändere § 3 (4) zu :**  
*„Abweichend von Absatz 1 Satz 2 beträgt der Wahlzeitraum bei einer elektronischen Wahl nach § 21a zwischen 5 und 14 Tagen, wobei er wenigstens fünf aufeinander folgende, nicht vorlesungsfreie Werkstage außer Samstage umfasst.“*
2. **Ändere § 9 (1) zu :**  
*„Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter leitet die Wahlhandlung. Sie beziehungsweise er ist Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzender des Wahlausschusses und sorgt für die Erfüllung von dessen Aufgaben. Sie beziehungsweise er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl.“*
3. **Ändere § 11 (4) zu :**  
*„Abweichend von Absatz 2 und 3 ist der Wahlausschuss zu Finanzangelegenheiten nach § 53 Absatz 2 der Finanzordnung beschlussfähig, wenn eine Ladungsfrist von mindestens fünf Kalendertagen eingehalten wurde und zwei Drittel seiner*

USt-Identifikationsnummer  
DE 121 689 823

Steuernummer  
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen  
Sparkasse Aachen  
Konto 16 00 11 33  
BLZ 390 500 00  
SWIFT-BIC: AACSD33XXX  
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33  
1/4

<sup>1</sup>Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Angabe von Abstimmungsergebnissen in der Form (Ja/Nein/Enthaltung).

*Mitglieder anwesend sind.“*

4. *Ändere § 13 (3) zu :  
"Die Bekanntmachung erfolgt öffentlich innerhalb der Studierendenschaft mindestens auf digitalem Weg und durch Aushang an den schwarzen Brettern der Studierendenschaft bei den Räumlichkeiten des AStA."*
5. *Ändere § 15 (6) zu:  
"Die Wahlvorschläge gemäß Absatz 1 können auch als Ausdruck der elektronischen Form (als ausgefülltes, eigenhändiges unterschriebenes und digitalisiertes Dokument) eingereicht werden. Ausdrucke in elektronischer Form werden nur akzeptiert, wenn ihre Qualität mit der des Originals vergleichbar ist. Dies betrifft insbesondere folgende Aspekte:  
a) Die digitalisierten Dokumente müssen eine ausreichende Auflösung und Schärfe sowie einen ausreichenden Kontrast, so dass alle Details des originalen Schriftzuges erkennbar sind, aufweisen;  
b) im Original zusammenhängende Schriftzüge müssen auch in der digitalisierten Form durchgehende Linien sein und  
c) Wahlvorschläge müssen vollständig in digitalisierter Form vorliegen, nachträgliche Änderungen sind nicht zulässig.*
6. *Ändere § 16 (2) zu:  
"Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist des § 15 Absatz 5 eingereicht worden sind, sind vom Wahlausschuss unverzüglich zu prüfen. Wahlvorschläge, die Mängel aufweisen, sind unter Angabe der Mängel unverzüglich zur Beseitigung der Mängel an die Vertrauensperson oder deren Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter zurückzugeben. Die Mängel sind spätestens am vierzigsten (40.) Tage vor dem ersten Wahltag bis 12 Uhr zu beseitigen. Werden die Mängel nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so sind die beanstandeten Kandidaturen nicht zuzulassen. Fehlt zu einer beziehungsweise einem Kandidierenden die Angabe des Familiennamens oder des Vornamens oder die eigenhändige unterschriebene Erklärung zur Richtigkeit der Angaben, so ist dies ein nicht beseitigbarer Mangel und die jeweilige Kandidatur ist nicht zuzulassen. Ein Mangel durch Nichterfüllung der Vorgaben aus § 15 Absatz 6 Nr. 1 und 2 kann durch die Vorlage des eindeutig zuzuordnenden Originals beseitigt werden. Die Nichterfüllung der Vorgabe aus § 15 Absatz 6 Nr.3 stellt einen nicht beseitigbaren Mangel dar. Betreffen nicht beseitigte oder nicht beseitigbare Mängel mehr als ein Drittel der Kandidaturen eines eingereichten Wahlvorschlags oder den Wahlvorschlag als ganzen, so ist dieser nicht zuzulassen.*
7. *Ändere § 16 (6) zu:*

*„Die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens am siebenundzwanzigsten (27.) Tage vor dem ersten Wahltag, die zugelassenen Wahlvorschläge (Wahllisten) öffentlich innerhalb der Studierendenschaft, mindestens durch Aushang an den schwarzen Brettern der Studierendenschaft, bekannt. Die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter veröffentlicht spätestens am siebten (7.) Tage vor dem ersten Wahltag Selbstdarstellungen sämtlicher Wahllisten in Form einer Wahlzeitung. Diese ist digital innerhalb der in Satz 2 genannten Frist zu veröffentlichen und in angemessener Anzahl an alle Fachschaften zu senden. Verantwortlich hierfür ist die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter.*

8. *Füge als neuen § 16 (7) ein:  
„Zusätzlich kann der Wahlausschluss beschließen, dass die Wahlzeitung auch in gedruckter Form zur Verfügung stehen soll. In diesem Fall, sind auch gedruckte Exemplare der Wahlzeitung an alle Fachschaften und an zentralen Orten der Hochschule zu verteilen. Verantwortlich hierfür ist ebenfalls die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter. Für die Verteilung der Wahlzeitung können Wahlhelferinnen und Wahlhelfer herangezogen werden.“*
9. *Ändere § 21 (1), Satz 5 zu:  
„Einem Antrag auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn er spätestens am siebten Kalendertag vor dem ersten Wahltag bis 12 Uhr bei der Wahlleiterin, beziehungsweise dem Wahlleiter eingegangen ist.“*
10. *Ändere § 21a (2), Satz 1 zu:  
„Die Wahlberechtigten erhalten in entsprechender Anwendung von § 18 durch den Wahlausschuss ihre Wahlunterlagen.“*
11. *Ändere § 21b zu:  
„Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen nach § 9 zulässig.“*
12. *Ändere § 21d (2), Satz 2 zu:  
„Die Regelungen des § 21 gelten entsprechend.“*
13. *Füge als neuen § 21e (8) ein:  
„Bei elektronischen Wahlen ist eine möglichst faire Darstellung der zu wählenden Listen und Personen zu gewährleisten. Insbesondere ist dabei die Einhaltung des § 1 (1) dieser Ordnung zu berücksichtigen.“*
14. *Ändere § 30 (2), Satz 3 zu:  
„Jedes stimmberechtigte Mitglied des wählenden Gremiums kann geheime Wahl verlangen.“*
15. *Ändere § 30 (6), Satz 2 zu:  
„Jedes stimmberechtigte Mitglied des wählenden Gremiums*

*kann einzelne Wahl über die zu vergebenden Sitze verlangen.“*

Der Beschluss wird mit der amtlichen Bekanntmachung durch die RWTH Aachen gültig. Eine solche Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechtsgeschäftliche Erklärung der Studierendenschaft gemäß § 55 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW dar.

Mit freundlichen Grüßen

Marten Schulz

Stellvertretender Präsident des 72. Studierendenparlaments